

Frist (!) gewähren, um sich zu verheiraten. Ich nehme an, daß sie durchschnittlich zehn Jahre zur Witwenkasse beigesteuert haben, und gehe von der Meinung aus, daß sie statt der ihnen zurückzahlenden 30 bzw. 60 M lieber die Gewähr vorziehen, ihrer Witwe schon von 1906 ab eine Rente hinterlassen zu können. Werden die Junggesellen Ende 1904 ausgesteuert, und heiraten sie dann 1905, so müssen sie nach dem neuen Statut noch 10 Jahre warten, bis ihre Witwen pensionsberechtigt sind. Man könnte hierbei wieder das Gespenst des Versicherungstechnikers heraufbeschwören; ich glaube aber, daß der Verbleib von 40 000 oder auch nur 30 000 M das Risiko, das der Kasse durch den Zuwachs von einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern erwächst, auch versicherungstechnisch behoben ist. Geht ein entsprechender Zusatz zum § 5 der Witwenkasse nicht durch, so fordert die Billigkeit allerdings, daß den unverheirateten Mitgliedern ihre vollen Beiträge zurückgezahlt werden.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß ich in meinem ersten Artikel nur im Interesse des Verbandes nicht Kassen genannt habe, in denen Buchhandlungsgehilfen bzw. Kaufleute besser aufgehoben sind als im Verbandsverband nach den neuen Satzungen. Nachdem mir aber Herr Paschke den Vorwurf großer Leichtfertigkeit aufhängen will, will ich heute einen Verein nennen; nur einen, denn es sollte mir schon leid sein, wenn die rund 600 Leipziger Mitglieder des Verbands ihm daraufhin den Rücken kehren würden. Es ist dies der Leipziger Buchhandlungsgehilfen-Verein. Dieser zahlt, immer nach zehnjähriger Mitgliedschaft gerechnet, den Witwen seiner Mitglieder 150 M, den einfachen Waisen 30 M, den Doppelwaisen 60 M und den Invaliden 600 M (!) jährlich, außerdem ein Begräbnisgeld von 160 M und all dies bei einem jährlichen Beitrag von 12 M. Zahlt ein Mitglied weitere 12 M für die Krankenkasse, in die er allerdings nur nach ärztlicher Untersuchung aufgenommen werden kann, so hat er ärztliche Behandlung und Arznei frei und erhält im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit noch ein Krankengeld von 14 M wöchentlich. Ich gehe hierbei von der Meinung aus, daß es dem betreffenden Gehilfen gleich ist, ob er einer unter Aufsicht des Reichsversicherungsamts stehenden, d. h. dem Verbands gleichartigen Kasse angehört oder nicht.

G. Korczewski.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Für Verleger von Bedeutung ist die Frage, ob sie bei Erwerbung eines schon vor längerer Zeit erschienenen Werkes, dieses auf Nachdruck zu prüfen haben. Das Reichsgericht erörterte kürzlich diese Frage.

Im Jahre 1888 hatte die Verlagsbuchhandlung Walthers & Apolant in Berlin das Werk »Unter deutscher Flagge quer durch Afrika, von West nach Ost, von Leonda nach Zanzibar« von Major v. Wissmann zum Preise von zwölf Mark herausgegeben. Der Verlag ist später in die Hände der Gesellschaft Hermann Walthers übergegangen. Von dem genannten Buche sollte im November 1901 eine neue, achte Auflage erscheinen, nachdem die siebente Auflage vergriffen war. Durch Zufall erfuhr nun der Verleger, daß von jenem Buche ein Nachdruck im Vertriebe sei. Die Handelsgesellschaft A. Wertheim in Berlin vertrieb in verschiedenen Ausgaben ein von Hugo Elm in Dresden verfaßtes Buch »Wissmanns Reisen durch Afrika«, das zuerst im Jahre 1889 bei J. Solowicz (Norddeutsches Verlags-Institut) in Berlin erschienen und, nachdem es im Besitz von vier andern Verlegern gewesen war, im Jahre 1898 in den Besitz des Wertheim gehörenden »Globus-Verlags« in Berlin übergegangen war. Die Preise dieser Bücher sind 1 M 25 s und 38 s. Die Firma Hermann Walthers erhob nun gegen den Globus-Verlag und Wertheim Klage wegen Nachdrucks, mit der Begründung, daß nicht allein der Titel der größeren Ausgabe, sondern auch das Format und der Inhalt mit dem bei ihnen erschienenen Wissmannschen Buch übereinstimmen. Es wurde beantragt, ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen, eine Abrechnung über die

bisher verkauften Exemplare zu liefern und weitere Verbreitung bei Strafe von 100 M für jeden Fall zu unterlassen.

Die Beklagten bestreiten die Klagebehauptungen, weil ein großer Teil des Elmschen Buches ganz andre Reisen behandle, auch bei der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Werkes als Jugendschrift sich stets eine Übereinstimmung in der Disposition ergebe. Ihnen sei das bei Walthers erschienene Wissmannsche Werk unbekannt gewesen; auch sei es ja seit Jahren im Buchhandel vergriffen gewesen. Es habe auch keine Veranlassung vorgelegen, das Urheberrecht des Elmschen Buches zu prüfen, als das Verlagsrecht aus der fünften Hand von Wertheim erworben und an die Globus-Gesellschaft abgetreten worden sei. Die Klage gegen Wertheim wurde von dem Beschuldigten außerdem aus dem Grunde abgelehnt, weil bestritten werden müsse, daß der Globus-Verlag nur deshalb gegründet worden sei, um Verlagswerke durch Wertheim herauszugeben; der gesamte Buchhandel stehe mit dem Globus-Verlag in Verbindung.

Das Landgericht Berlin hat nach dem Klageantrag die beiden Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, da nach dem Gutachten der Sachverständigen erwiesen sei, daß die beiden Elmschen Schriften in ihrem ersten Teil einen slavischen Auszug aus dem Wissmannschen Werk, ohne selbständige Umgestaltung des Stoffs und demnach einen teilweisen Nachdruck des im Verlag der Klägerin erschienenen Werkes bildeten. Die Verurteilung der beiden Beklagten als Gesamtschuldner stütze sich auf die Annahme, daß beide als Verleger der Schriften anzusehen seien.

Die von den Beklagten gegen dieses Urteil beim Kammergericht in Berlin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Nunmehr ergriffen die Beklagten das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht, und der Zivilsenat dieses höchsten Gerichtshofs hat die getroffenen Feststellungen als nicht ausreichend angesehen. Das Urteil des Berufungsgerichts wurde aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen ist folgendes hervorzuheben. In den Vorinstanzen sei festgestellt, daß nur ein Teil der erwähnten Bücher einen Nachdruck enthielte; etwa ein Drittel des Elmschen Buches sei dagegen nicht beanstandet. Dieser Umstand hätte berücksichtigt werden müssen; die Beklagten seien hiernach jedenfalls nicht schuldig, allen Schaden zu ersetzen. Es seien aber auch die Schutzvorbringen der Beklagten nicht genügend gewürdigt. Diese hätten entgegnet, daß sie sich einer Fahrlässigkeit nicht schuldig gemacht hätten, indem sie nach Erwerbung des Verlagsvertrags des Elmschen Buchs, das schon zwölf Jahre im Buchhandel gewesen sei, dieses nicht auf Nachdruck geprüft hätten. Überall, wo ein Verleger ein seit Jahren unbeanstandet ausgeübtes Verlagsrecht aus anderer Hand erwerbe, dürfe er nach den Grundätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte voraussetzen, daß ihm ein wirklich bestehendes Verlagsrecht angeboten sei, dessen Nutzung dem Vorbesitzer befugterweise zugestanden habe. Von dem Elmschen Buch seien mehr als 60 000 Exemplare verbreitet worden, ehe es beanstandet worden sei; es sei im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel angekündigt und im Hinrichs'schen Bücherverzeichnis aufgeführt. Die Beklagten hätten keinen äußern Anlaß gehabt zu untersuchen, ob in dem Elmschen Buch ein Nachdruck des Wissmannschen Originalwerks enthalten sei; sie hätten bei der Verbreitung des Elmschen Buchs in redlicher Ausnützung des erworbenen Verlagsrechts gehandelt. S.

Comeniusgesellschaft. — Die diesjährige Hauptversammlung der Comeniusgesellschaft wird am 13. und 14. August in Jena tagen. Vorsitzender des Ortsausschusses ist Herr Professor Dr. Rein in Jena. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Comeniusgesellschaft in Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 22.

Wissenschaftliche Preisaufgaben. — Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin schreibt aus dem Eilerschen Legat folgende Preisaufgabe aus: »Die Akademie verlangt Untersuchungen über die unsern Süßwasserfischen schädlichen Myxosporidien. Es ist alles, was von der Entwicklung dieser Parasiten bekannt ist, übersichtlich zusammenzustellen und mindestens bei einer Spezies der vollständige Zeugungskreis experimentell zu ermitteln.« Der Preis beträgt 4000 M. Bewerbungsschriften können in deutscher, lateinischer, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt werden. Schriften, die in störender Weise unleserlich geschrieben sind, können von der Bewerbung ausgeschlossen werden. Die Einlieferung hat bis 31. Dezember 1909 zu erfolgen. — Am Leibniz-Tage 1906 hat die Akademie aus der Graf Döbner-Stiftung einen Preis von 3000 M an diejenige gedruckte Schrift aus dem Gebiete der präkolumbischen Altertumskunde von ganz Amerika zu erteilen, die unter den ihr eingesandten oder ihr anderweitig bekannt gewordenen sich als die beste erweist. Einsendungstermin ist der 1. Januar 1906. Es dürfen nur solche Schriften prämiert werden, die innerhalb der